

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)
in der Ortsgemeinde Niederweiler
vom 23.07.2001

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

[auf Grund des § 25 GemO und der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO)]

1. § 4 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „20,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „11,-- EUR“.

2. § 5 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „20,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „11,-- EUR“.

Artikel 2
Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich
der Erhebung von Gebühren (Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung)

(auf Grund des Kommunalabgabengesetzes)

1. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| a) Reihengrab für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | 51,-- EUR |
| b) Wahlgrabstätte je Grab | 64,-- EUR |
| c) Bestattung einer Aschurne auf einem bereits belegten Reihengrab | 26,-- EUR |
| d) Bestattung einer Aschurne auf einem bereits belegten Wahlgrab | 26,-- EUR |
| e) Benutzung der Friedhofshalle | 26,-- EUR |

- f) Reinigung der Friedhofshalle 15,-- EUR
g) Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte – pro angefangenem Jahr und Grabstelle 5,-- EUR.“

2. § 23 (Bußgeld) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „10.000,-- DM“ ersetzt durch die Angabe „5.000,-- EUR“.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Niederweiler, den 23.07.2001

Ortsgemeinde Niederweiler



Dix
Ortsbürgermeister

